ELTERNSTIFTUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Wahlen der Elternvertretungen auf einen Blick

Wann?	Innerhalb der ersten 6 Wochen des Schuljahrs
Wer darf wählen?	Jedes anwesende Elternteil mit Sorgerecht mit **einer Stimme**, egal wie viele Kinder es in der Klasse hat; Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
Wer darf gewählt werden?	Jedes Elternteil mit Sorgerecht, **außer** Elternteil, das schon EV einer anderen Klasse dieser Schule ist Schulleiter, Stellv. SL, Lehrkräfte, die an der Schule unterrichten; Ehegatten oder Lebenspartner der SL und der Lehrer, die die Klasse unterrichten; Beamte der Schulaufsichtsbehörden und Ehegatten/Lebenspartner der für die Fach- und Dienstaufsicht zuständigen Beamten; Gesetzliche Vertreter des Schulträgers + Stellv. und die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten
Wahlvorbereitung	Auf der Einladung zum Klassenpflegschaftsabend den TOP „Wahlen“ nennen; Stimmzettel + Sammelgefäß vorbereiten.
Wer führt die Wahl durch?	Der geschäftsführende Klassenelternvertreter bereitet die Wahl vor und leitet sie, sofern er nicht selbst kandidiert. Kandidiert er wieder, bestimmt er einen Wahlleiter (dieser darf nicht selbst kandidieren, aber abstimmen, wenn er zu den stimmberechtigten Eltern der Klasse gehört In neu gebildeten Klassen führt der EB-Vorsitzende (oder eine von ihm beauftragte Person oder hilfsw. der Klassenlehrer) die Wahl durch.

ABLAUF

1. Geschäftsführende*r Elternvertreter*in (der*die Elternvertreter*in, die im letzten Schuljahr EV war) weist auf die Wahlen hin und erläutert das Wahlverfahren.
2. Kandidiert der*die Elternvertreter*in erneut, bestellt er*sie eine Wahlleitung; kandidiert der*die EV nicht erneut, leitet der*die EV selbst die Wahl.
3. Die Wahlleitung erstellt Kandidatenliste für das Amt des Klassenelternvertreters: Vorschläge erbitten oder fragen, wer sich selbst vorschlagen möchte.
 Kandidatenliste nicht schon schließen, wenn ein*e Kandidat*in an der Tafel steht.
4. Kurze Vorstellung der Kandidat*innen.
5. Nachfragen, ob jemand eine geheime Wahl wünscht:
 - Ja → es wird mit Stimmzettel gewählt
 - Nein → es wird mit Handzeichen gewählt

Empfehlung: Bei mehr Kandidat*innen als Ämter immer geheim wählen!

6. Stimmabgabe zur Wahl des*der Klassenelternvertreters (offen oder geheim)
7. Stimmen auszählen, Kandidat*in mit den meisten Stimmen feststellen, ihn*sie fragen, ob er*sie die Wahl annimmt, und zur Wahl beglückwünschen.
8. Wahlergebnis schriftlich festhalten, der Klassenlehrkraft übergeben
9. Wiederholung von Pkt. 3-8 für das Amt des*der stellv. Klassenelternvertreter*in.

ELTERNSTIFTUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Dürfen bei der Wahl der Elternvertretung beide Elternteile abstimmen, auch wenn sie nur ein Kind in der Klasse haben?

Antwort: Ja! Jedes anwesende Elternteil mit Sorgerecht hat eine Stimme, unabhängig von der Zahl der eigenen Kinder in der Klasse.

Darf der neue Lebenspartner*in eines sorgeberechtigten Elternteils zum Elternvertreter*in gewählt werden?

Antwort: Nein! Nur sorgeberechtigte Elternteile dürfen gewählt werden. Nicht sorgeberechtigte Personen dürfen auch nicht mit abstimmen.

Muss ich als Wahlleitung prüfen, wer das Sorgerecht hat?

Antwort: Es ist nicht nötig, sich das dazu nötige Dokument vorlegen zu lassen. Der Wahlleiter sollte bei der Erläuterung des Wahlverfahrens darauf hinweisen, wer aktiv wählen darf und auch wer (nicht) gewählt werden kann (s. Wahlen der Klassenelternvertretung auf einen Blick.)

Was passiert, wenn doch jemand gewählt wird, der nicht das Sorgerecht hat?

Antwort: Normalerweise überprüft die Schulleitung noch einmal die Liste der Elternvertreter*innen. Sollte sich dann herausstellen, dass eine Person nicht wählbar war, muss die Wahl wiederholt werden. Hat jemand mit abgestimmt, der nicht aktiv wählen durfte, wird eine Wahlanfechtung üblicherweise abgewiesen, sofern die eine Stimme nicht entscheidend für den Wahlausgang war.

Muss die Klassenlehrkraft bei der Wahl aus dem Raum gehen?

Antwort: Nicht zwingend! Sie kann auch im Raum bleiben, doch darf sie die Wahl keinesfalls beeinflussen. Ist sie für die Durchführung der Wahl zuständig (z.B. in neu gebildeten Klassen, wenn der*die Elternbeiratsvorsitzende diese Aufgabe nicht wahrnimmt), dann muss die Klassenlehrkraft für die Durchführung der korrekten Wahl sorgen und kann den Raum erst verlassen, wenn das Wahlverfahren erläutert und eine Wahlleitung bestellt ist.

Was passiert, wenn sich kein*e Kandidat*in findet?

Antwort: Niemand kann zu einem Ehrenamt gezwungen werden. Wenn sich also niemand findet, der das jeweilige Amt übernehmen will, bleibt die Klasse ohne Vertretung auf einem oder beiden Posten. Damit vergeben die Eltern der Klasse ihr Mitwirkungsrecht bei den Entscheidungen der Schule. Findet sich niemand für das Amt des*der Klassenelternvertreters*in, sorgt die Klassenlehrkraft dafür, dass die Klassenpflegschaft erneut zusammentritt und ein neuer Versuch für die Wahl des*der Klassenelternvertreter*in gemacht wird.

Muss die Elternvertretung schon aktiv werden, wenn ein Elternteil der Klasse dies wünscht?

Antwort: Geht es bei dem Anliegen des einen Elternteils um das individuelle Elternrecht, darf die Elternvertretung nur mit ausdrücklichem Auftrag des Elternteils aktiv werden. Die Elternvertretung darf aber auch ablehnen. Beispiel: eine schlechte Note in der Klassenarbeit.

Wendet sich wegen eines Sachverhalts nur ein Elternteil oder sehr wenige Eltern an die Elternvertretung, hängt es sicher vom Thema ab. Bei schwerwiegenden Dingen, die sich indirekt auch auf die ganze Klasse auswirken (Beispiel: Hinweis auf einige Schüler, die immer wieder andere Schüler auf dem Heimweg verprügeln), sollten die Elternvertretung das Gespräch mit der Klassenlehrkraft suchen. Bei Dingen, die keine Auswirkungen auf andere haben und nur von einem Elternteil oder sehr wenigen Eltern als störend empfunden werden (Beispiel: zu hartes Klopapier), kann die Elternvertretung den Auftrag mit dem Hinweis auf die sehr geringe Zahl auch ablehnen.